

## **Feststellung und Mitteilung des Grundversorgers gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG**

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 EnWG verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, so auch dieses Jahr zum 1. Juli 2021, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Als Grundversorger ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG dasjenige Energieversorgungsunternehmen festzustellen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Wir, die Schleswiger Stadtwerke GmbH, sind Betreiber der Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung für Elektrizität und Gas in der Stadt Schleswig, sowie zusätzlich für Gas in den Gemeinden Busdorf, Fahrdorf, Loopstedt, Schuby, Dannewerk, Hüsby, Lürschau, Neuberend, Füsing, Klensby, Moldenit, Schaalby, Borgwedel und Borgwedel-Stexwig. Als solcher haben wir zum 1. Juli 2021 festgestellt, dass die Schleswiger Stadtwerke GmbH im Netzgebiet der genannten Städte und Gemeinden die meisten Haushaltskunden versorgt.

Wir haben die Schleswiger Stadtwerke GmbH als Grundversorger im Sinne des § 36 Abs. 1 EnWG im Netzgebiet der genannten Städte und Gemeinden für die Kalenderjahre 2022, 2023 und 2024 festgestellt.

Schleswig, den 29.09.2021

Netzbetrieb  
Schleswiger Stadtwerke GmbH